

Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie LOTTO 6aus49 für die Ziehungen am 11. und 14. Oktober 2017

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die Ziehungen der Lotterie LOTTO 6aus49 am 11. und 14. Oktober 2017 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben.

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan wird für die Ziehungen am Mittwoch, den 11. Oktober und am Samstag, den 14. Oktober 2017 erweitert.

Unter den teilnahmeberechtigten Spielverträgen wird ausgelobt:

1 x 1 Million Euro.

(2) Den Geldgewinn können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden "Gesellschaft" genannt) zu den genannten Ziehungen einen Spielvertrag über die Teilnahme am LOTTO 6aus49 abgeschlossen haben. Weitere Voraussetzung ist, dass der betreffende Spielvertrag mit drei richtig getroffenen Gewinnzahlen einen vollständigen Gewinn oder bei System-Anteilen auch einen anteiligen Gewinn in der Gewinnklasse 8 in der jeweiligen Ziehung erzielt hat.

Gewinnt ein Spielvertrag über LOTTO-System-Anteile, so entfällt der jeweilige Geldgewinn auf das vollständige Anteilsystem. Es erzielt jeder dem Anteilsystem zugeordnete Anteilsystem-Spielauftrag den entsprechenden anteiligen Geldgewinn in der jeweiligen Ziehung.

- (3) Teilnahmeberechtigt sind auch Mehrwochenspielverträge aus vorausgegangenen Ziehungen, deren Laufzeit die oben genannten Ziehungen miteinschließt und die in diesen Ziehungen einen Gewinn in der Gewinnklasse 8 (= 3 Richtige) erzielt haben.
- (4) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird nicht erhoben.
- (5) Der Gewinn in der Sonderauslosung schließt den Gewinn einer anderen Gewinnklasse im LOTTO 6aus49 nicht aus.

§ 2 Durchführung der Sonderauslosung

- (1) Mit der Gewinnermittlung für den Sonderauslosungs-Gewinn aus den Ziehungen vom Mittwoch, den 11. Oktober sowie vom Samstag, den 14. Oktober 2017 wird in Baden-Württemberg am Montag, 16. Oktober 2017, ab ca. 11:00 Uhr (bis voraussichtlich 12:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Anwesenheit eines Notars oder Ziehungsbeamten begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt.
- (2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit eines Notars bzw. Ziehungsbeamten fortgesetzt. Über den Ablauf werden vom Notar bzw. Ziehungsbeamten Protokolle erstellt.
- (3) Die Auslosung erfolgt in der Zentrale der Gesellschaft. Aus allen nach § 1 teilnahmeberechtigten Spielverträgen wird der gewinnende Spielvertrag durch elektronische Ziehung mittels eines zertifizierten Zufallszahlengenerators ermittelt.

Eine manuelle Gewinnermittlung würde alternativ nur dann durchgeführt werden, falls eine elektronische Gewinnermittlung z.B. aus technischen Gründen nicht möglich wäre. Im Falle der manuellen Gewinnermittlung wird der gewinnende Spielauftrag mit Hilfe von Gewinnzahlen ermittelt, die unter Verwendung einer Ziehungstrommel mit Losnummern gezogen werden. In die Ziehungstrommel werden zehn durch Hülsen geschützte Lose gegeben, die fortlaufend von 0 bis 9 beschriftet sind. Anhand der Lose werden so viele siebenstellige Gewinnzahlen gezogen, wie Gewinne zu ermitteln sind. Auf der Teilnahmeliste sind die teilnahmeberechtigten Spielaufträge beginnend mit 0000001 durchnummeriert. Es entfällt auf den Spielauftrag ein Sonderauslosungs-Gewinn, dessen Teilnahmenummer mit den gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ziehungen jeweils auch manuell mit Hilfe eines anderen sicheren Ziehungsverfahrens durchzuführen.

§ 3 Bekanntgabe der gewinnenden Spielquittungsnummer

- (1) Die Spielquittungsnummer, auf die der Sonderauslosungs-Gewinn entfallen ist, wird durch Aushang bzw. Auslegung in den Annahmestellen und auf der Homepage lotto-bw.de der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg bekannt gegeben.
- (2) Sofern der Gesellschaft Name und Anschrift des Gewinners bekannt sind und dieser unter Verwendung einer LOTTO-ServiceCard oder im Rahmen des ABO-Verfahrens oder via Internet teilgenommen hat, erhält er eine schriftliche Benachrichtigung.
- (3) Der Gewinner kann in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg den Gewinn durch eine Zentralgewinnanforderung oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer beziehungsweise der Überbringer der Spielquittung für die Restlaufzeit eine Ersatzquittung.

(4) Nach Eingang der Zentralgewinnanforderung bei der Gesellschaft erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an den Gewinner.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen für die Lotterie LOTTO 6aus49, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne und die Haftungsbestimmungen, sowie die Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme und die Kundenkarte mit Serviceleistungen sowie die Bestimmungen für die Spielteilnahme im Internet, sofern in diesen vorstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu den Ziehungen am 11. und 14. Oktober 2017 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die jeweiligen Ziehungen der Lotterie LOTTO 6aus49 ohne die jeweilige Ziehung zur Sonderauslosung stattfinden. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.
- (3) Im Fall des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage <u>lotto-bw.de</u> der Gesellschaft bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der ersten Ziehung der Lotterie LOTTO 6aus49 am Mittwoch, den 11. Oktober 2017 ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. September 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe